

# RS OGH 1990/4/25 9ObA67/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1990

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

## Rechtssatz

Auch wenn er belanglos ist, ob bestimmte Auswirkungen der Kündigung auf die soziale Interessensphäre des betroffenen Arbeitnehmers für den Arbeitgeber vorhersehbar sind, muß es für beide Teile absehbar sein, ob im konkreten Fall eine wesentliche Interessenbeeinträchtigung vorliegen wird oder nicht; dem ArbVG ist nicht zu unterstellen, daß jeder Kündigungsfall ein Kündigungsschutzverfahren auslöst; es soll vielmehr vor allem bewirkt werden, daß sozial ungerechtfertigte Kündigungen unterbleiben.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 67/90  
Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 67/90  
Veröff: SZ 63/68 = WBI 1990,273 = ecolex 1990,568

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051853

## Dokumentnummer

JJR\_19900425\_OGH0002\_009OBA00067\_9000000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)